

Beschlussvorlage		
- öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AÖR	F/VIII/2010/0061	12

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Unternehmensbeirat der VRR AÖR	14.06.2010	Empfehlung
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AÖR	30.06.2010	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AÖR	01.07.2010	Entscheidung
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	01.07.2010	Entscheidung

Datum: 25.05.2010

Betreff
Kreisabschlag 2011 - Folgeregelung gemäß § 19 Abs. 5 ZVS

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen und der Unternehmensbeirat empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AÖR sowie der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AÖR und die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR beschließen eine jährlich um 2% abschmelzende Abschlagsregelung (beginnend im Jahr

2011 mit 18% Abschlag, endend im Jahr 2019 mit 2% Abschlag).

Der/Die Eigentümer oder Gesellschafter ist/sind bzgl. der Frage der Gewährung des Kreisabschlages in die lokalen Anhörungsgespräche mit den abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften frühzeitig einzubinden.

Sollte es bis zur Erstellung des Verbundetats bzw. der Ergebnisrechnung zu keiner Übereinkunft über die Finanzierungsbeträge kommen, wird die VRR AöR in die entsprechende Beschlussvorlage den angemeldeten Finanzierungsbedarf und den jeweils darauf anzuwendenden abschmelzenden Abschlag in Ansatz bringen und zur Beschlussfassung den Gremien des VRR vorlegen.

Die VRR AöR wird beauftragt, im letzten Sitzungsblock des Jahres 2010 eine dementsprechende Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachstandsbericht

Sachstand

Die derzeit in § 19 Abs. 5 Zweckverbandssatzung festgelegte Kreisabschlagsregelung in Höhe von 20% ist bis einschließlich des Jahres 2010 befristet. Hierbei muss die Rückbelastung aus diesem gewährten Abschlag von dem/den Eigentümer/n oder Gesellschafter/n der kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, welche die abschlagsberechtigte Gebietskörperschaften bedienen, getragen werden. Ein Mitspracherecht des/der Eigentümer/s oder Gesellschafter/s ist in der Zweckverbandssatzung nicht vorgesehen.

Der von der VRR AöR zu erstellende Verbundetat basiert auf den Ergebnissen der nach Zweckverbandssatzung zwingend zu führenden lokalen Anhörungsgesprächen gem. § 19a Zweckverbandssatzung. In diese lokalen Anhörungsgespräche ist/sind der/die Eigentümer oder Gesellschafter nicht notwendigerweise einzubinden. Dies hat in der Vergangenheit im Einzelfall dazu geführt, dass der/die Eigentümer oder Gesellschafter die Rückbelastung aus der Gewährung eines Kreisabschlages nicht tragen wollte und so keine Übereinkunft im lokalen Anhörungsgespräch erfolgte.

In der inhaltlichen Gestaltung der lokalen Anhörungsgespräche sind die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen in Rahmen des § 19b Zweckverbandssatzung frei. Daher werden die

lokalen Anhörungsgespräche teilweise auf Basis des von der VRR AöR vorab versandten Finanzierungsvorschlags gemäß der Umlagenrechnung geführt. Teilweise werden die lokalen Anhörungsgespräche auch frei gestaltet.

Folgende Tabelle zeigt (beispielhaft für den Verbundetat 2010) wie in den lokalen Anhörungsgesprächen zwischen den kommunalen Verbundverkehrsunternehmen und den bedienenden abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften mit dem Kreisabschlag umgegangen wurde.

Gebietskörperschaft	Verkehrsunternehmen	Betrag > als Bedarf-Abschlag	Betrag = Bedarf-Abschlag	Betrag < als Bedarf-Abschlag
Ennepe-Ruhr-Kreis	Bogestra		x	
	VER			x
	EVAG		x	
	HST			x
	WSW		x	
Stadt Gelsenkirchen	VEST		x	
Kreis Mettmann	VER			x
	EVAG			x
	BSM			x
	MHVG			x
	Rheinbahn	x		
	SWS			x
	WSW			x
	KVGM			
Kreis Recklinghausen	Bogestra		x	
	DSW21			x
	HCR		x	
	VEST		x	
Kreis Viersen	SWK			x
	NVV			x
	NVmobil		x	
Kreis Neuss	SWK		x	
	NVV		x	
	SWN		x	
	Rheinbahn	x		
Stadt Bottrop	EVAG		x	
	VEST		x	
Stadt Herne	BGS		x	
	HCR		x	
	VEST		x	
Stadt Krefeld	DVG		x	
	Rheinbahn	x		
Stadt Neuss	NVV			
	SWN		x	
	Rheinbahn	x		
Stadt Mönchengladbach	NVmobil		x	
Stadt Viersen	SWK			x
	NVV	x		
	NVmobil		x	
Anzahl		39	5	20
				12

Demnach wurde bei über der Hälfte der von einem Kreisabschlag betroffenen lokalen Anhörungsgesprächen dem Finanzierungsvorschlag der VRR AöR incl. Kreisabschlag gefolgt (20 lokale Anhörungsgespräche). 5 lokale Anhörungsgespräche haben als Ergebnis einen Betrag, der größer ist als der Finanzierungsvorschlag der VRR AöR. 12 betroffene lokale Anhörungsgespräche haben zu einem Betrag geführt, der unter dem Finanzierungsvorschlag der VRR AöR liegt.

Aufgrund der Befristung des Kreisabschlages bis zum Jahr 2010 sieht die Zweckverbandssatzung in der Protokollnotiz zu § 19 Abs. 5 vor, dass auf Initiative der VRR AöR eine Anschlussregelung für die auslaufende Abschlagsregelung gefunden werden muss. In der Sitzung des Verwaltungsrates am 17. Dezember 2009 wurde daraufhin um einen Vorschlag seitens der VRR AöR für eine Anschlussregelung für den Kreisabschluss gebeten.

Vorschlag zum Kreisabschluss ab 2011

Es wird vorgeschlagen, als Anschlussregelung für die derzeitige Abschlagsregelung einen jährlich um 2% abschnmelzenden Abschlagsprozentsatz (beginnend im Jahr 2011 mit 18% Abschlag, endend im Jahr 2019 mit 2% Abschlag) anzuwenden. Angelehnt an die auslaufenden Übergangsregelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist diese abschnmelzende Kreisabschlagsregelung bis Ende des Jahres 2019 befristet. Hiernach entfällt die Abschlagsregelung in der Zweckverbandssatzung ersatzlos. Die Ausgestaltung der verpflichtenden lokalen Anhörungsgespräche mit einer individuellen Abschlagsregelung bleibt davon unberührt.

In den Finanzierungsvorschlägen, die die VRR AöR an die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen als Grundlage für die lokalen Anhörungsgespräche versendet, wird dieser jährlich um 2% abschnmelzender Kreisabschluss berücksichtigt. Der/Die Eigentümer oder Gesellschafter ist/sind in die Frage der Gewährung des Kreisabschlages in die lokalen Anhörungsgespräche mit den abschlagsberechtigte Gebietskörperschaften frühzeitig einzubinden.

Losgelöst von der Frage der Gewährung eines Kreisabschlages sind die lokalen Anhörungsgespräche weiterhin zwingend zu führen. Somit fließen auch die Ergebnisse der Einbindung der/die Eigentümer oder Gesellschafter in die Frage der Gewährung eines Kreisabschlages in die Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche ein. Die inhaltliche Gestaltung der lokalen Anhörungsgespräche obliegt im Rahmen des § 19b Zweckverbandssatzung weiterhin den Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen.

Sollte es bis zur Erstellung des Verbundetats bzw. der Ergebnisrechnung zu keiner Übereinkunft über die Finanzierungsbeträge kommen, wird die VRR AöR in die entsprechende Beschlussvorlage den angemeldeten Finanzierungsbedarf und den jeweils darauf anzuwendenden abschnmelzenden Abschlag in Ansatz bringen und zur Beschlussfassung den Gremien des VRR vorlegen.

Durch diesen abschnmelzenden Kreisabschluss und die frühzeitige Einbindung des/der Eigentümer oder Gesellschafter soll eine Beteiligung und/oder Einflussnahme des/der Eigentümer

oder Gesellschafter in Bezug auf die Anwendung des Kreisabschlags erreicht werden. Weiterhin kommt es durch das Abschmelzen des Kreisabschlags bis zum Jahr 2019 zu einem gleitenden Übergang zu einer Finanzierung ohne Abschlagsregelung.